

Satzung

des Vereins „**choice e.V.**“ vom 20. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	1
§ 2 – Zweck des Vereins	2
§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 – Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 – Ummeldung der Mitgliedschaft	5
§ 8 – Organe des Vereins	5
§ 9 – Die Bundesversammlung	5
§ 10 – Der Bundesvorstand	7
§ 11 – Der Bundesvorsitz	8
§ 12 – Der Bundesfinanzverwalter	9
§ 13 – Die Finanzprüfer	9
§ 14 – Projektleitung	9
§ 15 – Haftung	11
§ 16 – Die Auflösung des Vereins	11
§ 17 – Die Regionalgruppe	11
§ 18 – Die Regionalversammlung	12
§ 19 – Der Regionalvorstand	13

Im Rahmen dieser Satzung werden trotz der Nennung maskuliner Formen alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „**choice**“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; und führt ab diesem Zeitpunkt den Zusatz „**e.V.**“.

(2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Verein kann diese Zwecke erfüllen durch

a. die Beschaffung von Mitteln (insbesondere durch Beiträge und Spenden) welche dann anderen Körperschaften – auch wenn sie nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind – oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die unmittelbare Verwirklichung der o.g. steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Sollen unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften des privaten Rechts gefördert werden, so müssen diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sein (§58 Nr.1 Abgabenordnung)

b. eigene Maßnahmen, insbesondere durch die Planung und Durchführung eigener Projekte auf sozial engagierten, karitativen und bzw. oder Kinder- und Jugendarbeit dienlichen Gebieten sowie durch direkte Hinwendung und Zuwendung an bedürftige Personen im Sinne des §53 der Abgabenordnung

(3) Dies soll geschehen durch

a. die Unterstützung bei der Beschaffung pädagogischer und technischer Hilfsmittel

b. die Förderung von pädagogisch begleitenden Studienfahrten, Bildungsveranstaltungen, Leiterfortbildungen, internationalen Begegnungen und Freizeiten

c. die Unterstützung bedürftiger Teilnehmer zu Veranstaltungen, die unter § 2 genannt wurden

d. die Pflege der Beziehungen zu allen Institutionen, die das Ansehen des Vereins stärken und dessen Ziele unterstützen

e. die Übernahme und Sicherung von Projekten, die pädagogische und kulturelle Arbeit im Sinne des Vereins betreiben.

(4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für die Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist zur Zusammenarbeit mit allen Organisationen befugt, wenn dies dem Vereinszweck dient und sein Bestehen sowie seine Neutralität nicht gefährdet.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche, aber auch juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Jugendliche unter achtzehn Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Ein schriftlicher Aufnahmeantrag wird an einen Regionalvorstand oder direkt an den Bundesvorstand gerichtet.
- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Bundesvorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Bundesvorstandes kann innerhalb eines Monats, ab Zugang des ablehnenden Bescheids, vom Antragsteller Beschwerde beim Bundesvorstand erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Bundesversammlung.
- (4) Der Verein kann aus aktiven und Fördermitgliedern sowie Ehrenmitgliedern bestehen.
- a. Dabei sind aktive Mitglieder die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
 - b. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, wohl aber die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
 - c. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (5) Juristische Personen können lediglich Fördermitglied werden.
- (6) Dem Mitglied wird mit seiner Aufnahme nahegelegt sich einer Regionalgruppe seiner Wahl anzuschließen. Sollte das Mitglied keine passende Regionalgruppe finden, wird es automatisch Mitglied auf Bundesebene. In diesem Fall soll sich das Mitglied zum Ziel setzen, unter gegebenen Voraussetzungen, eine eigene Regionalgruppe zu gründen. Dieses Verfahren muss in Abstimmung mit dem Bundesvorstand durchgeführt werden.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a.** den Zweck und die Ziele des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- b.** die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- c.** Änderungen insbesondere der Kontaktdaten und der Bankverbindung innerhalb von einem Monat nach Auftreten der Änderung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen (Informationspflicht).

(3) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

(1) Für die Höhe der jährlichen Mitglieder- und Förderbeiträge sowie deren Fälligkeit, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Bundesversammlung beschlossen wird.

(2) Erlass, Ermäßigung oder Stundung von Beiträgen werden vom Bundesvorstand auf Antrag eines Mitgliedes beschlossen. Der Beschluss hat Wirksamkeit auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a.** durch freiwilligen Austritt
- b.** durch Ausschluss
- c.** durch Tod
- d.** oder durch Auflösung der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundes- oder Regionalvorstands unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Bundes- oder Regionalvorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(4) Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Mitglied eine Berufung an den Bundesvorstand zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Schreibens beim Bundesvorstand eingelegt werden. Die nächste Bundesversammlung entscheidet, nach Eingang des Berufungsschreibens, über dessen Ausschluss. Macht ein Mitglied von der

Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

(5) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(6) Die Auflösung einer juristischen Person bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 – Ummeldung der Mitgliedschaft

(1) Die Ummeldung der Mitgliedschaft von aktive auf fördernde Mitgliedschaft, sowie umgekehrt, ist möglich.

(2) Der Ummeldungsantrag muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und tritt mit Beginn des neuen Kalenderjahres in Kraft.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a.** die Bundesversammlung
- b.** der Bundesvorstand
- c.** die Regionalversammlung
- d.** der Regionalvorstand

§ 9 – Die Bundesversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Bundesversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.** Die Bundesvorstands- und Finanzberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
- b.** Entlastung des Bundesvorstands hinsichtlich der Geschäftsführung und Vereinsfinanzen.
- c.** (Im Wahljahr) den Bundesvorstand zu wählen.
- d.** Über die Satzung, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- e.** Die Finanzprüfer wählen, die weder dem Bundesvorstand noch einem Regionalvorstand noch einer vom Bundesvorstand berufenen Arbeitsgemeinschaft angehören oder zu einer anderweitigen vereinsadministrativen Aufgabe von ihm bestellt wurden.

f. Genehmigung des Haushaltsplans sowie der Jahresplanung und die Festlegung der Beitragsordnung sowie sonstige Verpflichtungen der Mitglieder.

(2) Eine ordentliche Bundesversammlung wird vom Bundesvorstand oder einem seiner Vertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, an einem arbeitsfreien Tag einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vorher schriftlich oder via E-Mail durch den Bundesvorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Bundesversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- a.** Bundesvorstands- und Finanzbericht
- b.** Finanzprüferbericht
- c.** Entlastung des Bundesvorstandes und der Vereinsfinanzen
- d.** Wahl des Bundesvorstands, sofern sie ansteht.
- e.** Wahl der zwei Finanzprüfer, sofern sie ansteht.
- f.** Genehmigung des vom Bundesvorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags sowie der vorläufigen Jahresplanung für das laufende Geschäftsjahr.
- g.** Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. die Verabschiedung von Beitragsordnungen.
- h.** Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Bundesversammlung beim Bundesvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Bundesversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Bundesversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Bundesversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Initiativanträge).

(5) Der Bundesvorstand hat eine außerordentliche Bundesversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Bundesvorstand verlangt wird.

(6) Der Bundesvorstand leitet die Bundesversammlung. Auf Vorschlag des Bundesvorstands kann die Bundesversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(7) Beschlüsse der Bundesversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Bundesversammlung niedergelegt und von zwei gemeinsam vertretungsberechtigten Bundesvorstandsmitgliedern sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

- (8)** Jedes Mitglied ab Vollendung des 12. Lebensjahres hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9)** Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (10)** Eine Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

§ 10 – Der Bundesvorstand

- (1)** Der Bundesvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- a.** Ein/e Bundesvorsitzende/r
 - b.** Zwei stellvertretende Bundesvorsitzende
 - c.** Ein Bundesfinanzverwalter
- (2)** Aufgaben des Bundesvorstandes sind insbesondere
- a.** Die Leitung des Vereins
 - b.** Die Vertretung des Vereins nach außen
 - c.** Die Einberufung von Arbeitsgemeinschaften
 - d.** Die Verwaltung des Materials.
 - e.** Bestellung der Bundesprojektverantwortlichen
 - f.** Bestimmung der Bundesprojektbudgets
 - g.** Unterscheidung von Regional- und Bundesprojekten
 - h.** Supervision aller Projekte
 - i.** Alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung anderweitig geregelt werden.
 - j.** Aktive Unterstützung von Neugründungen von Regionalgruppen.
 - k.** Betreuung aller Regionalgruppen
 - l.** Mitgliederverwaltung

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitsgemeinschaften für deren Bearbeitung einsetzen.

- (3)** Bundesvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Bundesvorsitzende, die zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden und der Bundesfinanzverwalter.
- (4)** Bundesvorstandstreffen werden vom Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen.

- (5) Der Bundesvorstand ist für die Bestellung der Bundesprojektverantwortlichen und des ihnen zur Verfügung stehenden Projektbudgets sowie für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen sind.
- (6) Beschlüsse des Bundesvorstandes werden in einem Bundesvorstandsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei gemeinsam vertretungsberechtigten Bundesvorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (7) Zur Vertretung des Vereins nach außen sind stets zwei Mitglieder der Bundesvorstandschaft gemeinsam berechtigt. Nach einem Bundesvorstandsbeschluss kann ein Bundesvorstandsmitglied alleine die Vertretung wahrnehmen.
- (8) Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Bundesvorstand berechtigt, ein kommissarisches Bundesvorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Bundesvorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Bundesversammlung im Amt.
- (9) Scheiden zwei Bundesvorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen werden.
- (10) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Bundesvorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (11) Ein Bundesvorstand kann nicht Teil eines Regionalvorstands sein.
- (12) Nach einem fristgerecht eingereichten schriftlichen Antrag – kein Initiativantrag – und der Vorstellung eines möglichen Nachfolgers, kann ein Bundesvorstand durch eine einfache Mehrheit bei der Bundesversammlung seines Amtes enthoben werden. Im direkten Anschluss erfolgt eine Neuwahl bei derselben Bundesversammlung.

§ 11 – Der Bundesvorsitz

- (1) Die drei Bundesvorsitzenden werden von der Bundesversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Aufgaben der Vorsitzenden sind unter anderem
- a. die Leitung des Vereins.
 - b. die Einberufung von Bundesversammlungen und Bundesvorstandstreffen.
- (3) Die unbegrenzte Wiederwahl der Vorsitzenden ist zulässig.
- (4) Nach Fristablauf bleiben die Bundesvorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 12 – Der Bundesfinanzverwalter

- (1) Der Bundesfinanzverwalter wird von der Bundesversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Aufgaben des Bundesfinanzverwalters sind
- a. die ordnungsgemäße Führung der Vereinsfinanzen.
 - b. die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.
 - c. die ordnungsgemäße Verwaltung des Umlagen- und Spendengeschäftes.
 - d. die Anfertigung eines Finanzberichts für die Bundesversammlung.
 - e. die Unterstützung bei der Beantragung und dem Suchen von geeigneten Zuschüssen.
 - f. die Überprüfung der Finanzen der Regionalgruppen.
- (3) Die unbegrenzte Wiederwahl des Bundesfinanzverwalters ist zulässig.
- (4) Nach Fristablauf bleibt der Bundesfinanzverwalter bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im Amt.

§ 13 – Die Finanzprüfer

- (1) Die beiden Finanzprüfer werden von der Bundesversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- (2) Aufgaben der Finanzprüfer sind
- a. Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und
 - b. den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzusetzen. Die Prüfung erstreckt sich dabei nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Bundesvorstand oder von dem Finanzverwalter getätigten Ausgaben.
 - c. Die Finanzprüfer haben die Bundesversammlung über das Ergebnis der Finanzprüfung zu unterrichten.
- (3) Die unbegrenzte Wiederwahl der Finanzprüfer ist zulässig.
- (4) Nach Fristablauf bleiben die Finanzprüfer bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

§ 14 – Projektleitung

- (1) Zur Koordinierung und Steuerung/Durchführung der von der Regionalgruppe initiierten oder unterstützten Regionalprojekte bestellt der Regionalvorstand für jedes Regionalprojekt gemäß §2 Absatz 3 eine Projektleitung.

- (2)** Zur Koordinierung und Steuerung/Durchführung der vom Gesamtverein initiierten oder unterstützten Bundesprojekte bestellt der Bundesvorstand für jedes Bundesprojekt gemäß §2 Absatz 3 eine Projektleitung.
- (3)** Die Projektleitung besteht aus mindestens einem, maximal aus drei aktiven Mitgliedern.
- (4)** Im Rahmen der Erledigung der Projekte gemäß Absatz 1 bis 2 ist die Projektleitung zur Vertretung des Vereines nach außen im Rahmen des Projekts berechtigt. Insbesondere umfassen die Aufgaben der Projektleitung folgende Punkte:
- a.** Haushalten mit dem Budget, welches in Abstimmung mit dem entsprechenden Vorstand festgelegt wurde.
 - b.** Abschluss von Verträgen zur Durchführung laufender Projekte.
 - c.** Alle sonstigen Rechtshandlungen, durch die im Sinne des Vereins und nach Absprache mit dem entsprechenden Vorstand die Wahrnehmung der Projekte ermöglicht wird.
- (5)** Die Projektleitung haftet im Falle von Verstößen gegen die Satzung.
- (6)** Für alle unter Absatz 2 genannten Punkte besitzen der Bundes- und Regionalvorstand bei Regionalprojekten und der Bundesvorstand bei Bundesprojekten ein Vetorecht.
- (7)** Bei mehr als einem Projektleiter beschließt die Projektleitung mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag dem entsprechenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.
- (8)** Die Beschlüsse der Projektleitung und Projektfortschritte werden in einem Projektprotokoll niedergelegt und dem entsprechenden Vorstand zeitnah vorgelegt.
- (9)** Der Bundes- und Regionalvorstand bei Regionalprojekten und der Bundesvorstand bei Bundesprojekten kann nach Beratung mit der Projektleitung weitere aktive Mitglieder zur Projektleitung bestellen sowie bestehende Projektleiter ihres Amtes entheben.
- (10)** Falls ein entsprechendes Vorstandsmitglied zur Projektleitung eines durchzuführenden Projektes zugehörig ist, so gilt es in allen Belangen des Projektes als Mitglied der Projektleitung und nicht eines Vorstands, damit Beschlüsse, die dem entsprechenden Vorstand zur Entscheidung vorgetragen werden, unabhängig entschieden werden können.
- (11)** Falls drei Mitglieder des Bundesvorstands Teil derselben Projektleitung sind, muss der Projektantrag durch die nächste Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet werden.
- (12)** Falls die Mehrheit der Mitglieder des Regionalvorstands Teil derselben Projektleitung sind, muss der Projektantrag durch den Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

§ 15 – Haftung

Die Haftung des Vereins aus jeder rechtsgeschäftlichen Tätigkeit seiner Organe und seiner Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen des Vereins beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitgliedern oder Organe ist ausgeschlossen.

§ 16 – Die Auflösung des Vereins

(1) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ nach der Abgabenordnung fällt das Vermögen des Vereins einem oder mehreren gemeinnützigem/n Verein/en zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat und den/die der aktuelle Bundesvorstand ernennen kann.

(2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Bundesvorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Bundesversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 17 – Die Regionalgruppe

(1) Eine Regionalgruppe ist eine lokal beschränkte Organisationsform des Vereins „choice e.V.“.

(2) Eine Regionalgruppe besteht aus mindestens fünf aktiven Mitgliedern.

(3) Zur Gründung muss ein schriftlicher Antrag von fünf aktiven Mitgliedern der zukünftigen Regionalgruppe an den Bundesvorstand gestellt werden. Der Bundesvorstand prüft diesen Antrag. Dem Antrag wird bei einfacher Mehrheit des Bundesvorstands stattgegeben und der Bundesvorstand beruft gegebenenfalls eine erste ordentliche Regionalversammlung zur Wahl der Regionalvorstände ein.

(4) Die Voraussetzung/en zur Auflösung einer Regionalgruppe ist eine/sind mehrere der folgenden Punkte:

- a. Beschluss der Regionalversammlung zur Auflösung der selbigen mit Zweidrittelmehrheit.
- b. Zum Zeitpunkt einer ordentlichen Regionalversammlung sind weniger als fünf aktive Mitglieder der Regionalgruppe zugehörig.
- c. Dem einstimmigen Beschluss des Bundesvorstands, sofern der Vereinszweck nicht erfüllt ist.

(5) Vor der Beschlussfassung der Auflösung durch den Bundesvorstand ist der Regionalgruppe unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über die Auflösung ist mit Gründen zu versehen und dem entsprechenden Regionalvorstand schriftlich bekannt zu geben.

(6) Gegen den Beschluss der Auflösung steht dem entsprechenden Regionalvorstand eine Berufung an den Bundesvorstand zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang

des Schreibens beim Bundesvorstand eingelegt werden. Die nächste ordentliche oder außerordentliche Bundesversammlung entscheidet über diese Auflösung mit einer einfachen Mehrheit

§ 18 – Die Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung ist das höchste Organ der Regionalgruppe und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Regionalvorstandsberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
- b. Entlastung des Regionalvorstands hinsichtlich ihrer Tätigkeiten.
- c. Im Wahljahr den Regionalvorstand zu wählen
- d. Über die Auflösung der Regionalgruppe zu bestimmen.
- e. Genehmigung des Haushaltsplans sowie der Jahresplanung der Regionalgruppe

(2) Eine ordentliche Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vorher schriftlich oder via E-Mail durch den Regionalvorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Regionalversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen

- a. Regionalvorstandsbericht
- b. Entlastung des Regionalvorstandes
- c. Wahl des Regionalvorstands, sofern sie ansteht
- d. Genehmigung des vom Regionalvorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlages sowie der vorläufigen Jahresplanung für das laufende Geschäftsjahr
- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Regionalversammlung beim Regionalvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Regionalversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Regionalversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Regionalversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Initiativanträge).

(5) Der Regionalvorstand hat eine außerordentliche Regionalversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse der Regionalgruppe erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Regionalgruppe, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Regionalvorstand verlangt wird.

- (6) Der Regionalvorstand leitet die Regionalversammlung. Auf Vorschlag des Regionalvorstands kann die Regionalversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (7) Beschlüsse der Regionalversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Regionalversammlung niedergelegt und vom Regionalvorstand sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (8) Jedes Mitglied ab Vollendung des 12. Lebensjahres der Regionalgruppe hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmzahl des Regionalvorstandes darf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten, nicht dem Regionalvorstand zugehöriger Mitglieder nicht übersteigen.
- (9) Zur Auflösung der Regionalgruppe ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (10) Eine Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
- (11) Nach einem fristgerecht eingereichten schriftlichen Antrag – kein Initiativantrag – und der Vorstellung eines möglichen Nachfolgers, kann ein Regionalvorstand durch eine einfache Mehrheit bei der Regionalversammlung seines Amtes enthoben werden.

§ 19 – Der Regionalvorstand

- (1) Der Regionalvorstand setzt sich aus drei gleichberechtigten Vorständen zusammen.
- (2) Aufgaben des Regionalvorstands sind insbesondere
- a. Die Leitung der Regionalgruppe.
 - b. Die Einberufung von regionalen Arbeitsgemeinschaften.
 - c. Die Verwaltung der Finanzen der Regionalgruppe.
 - d. Verwaltung des Materials der Regionalgruppe.
 - e. Die regionale Vertretung des Vereins nach außen.
 - f. Alle Angelegenheiten der Regionalgruppe, die nicht durch die Satzung anderweitig geregelt werden.
 - g. Erstellung eines Berichts aller Aufgabenbereiche zur Regionalversammlung.
 - h. Meldung der Mitglieder an den Bundesvorstand.
 - i. Bestellung der Regionalprojektverantwortlichen.
 - j. Supervision der Regionalprojekte.
 - k. Bestimmung des Regionalprojektbudgets.
 - l. Unterstützung bei der Beantragung und dem Suchen von geeigneten Zuschüssen.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Arbeitsgemeinschaften für deren Bearbeitung einsetzen.

- (3)** Regionalvorstandstreffen werden von einem Mitglied des Regionalvorstands einberufen.
- (4)** Beschlüsse des Regionalvorstands werden in einem Vorstandsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei gemeinsam vertretungsberechtigten Regionalvorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (5)** Scheidet ein Regionalvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Regionalvorstand berechtigt, ein kommissarisches Regionalvorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Regionalvorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (6)** Bei Ausscheiden von mehreren Regionalvorstandsmitgliedern übernimmt der Bundesvorstand kommissarisch das Amt. Zudem muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine außerordentliche Regionalversammlung einberufen werden
- (7)** Ein Regionalvorstand kann nicht Teil des Bundesvorstands sein